



## **Satzung**

### ***Vereinigung Internationaler Rassehunde – e.V.***

#### ***( VIRH – e.V. )***

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen *Vereinigung Internationaler Rassehunde-e.V.*

*Kurz*

*(VIRH-e.V.).*

Vereinssitz: Franz-Bernhard-Str.125  
48432 Rheine  
Amtsgericht Kreis Steinfurt

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von nationalen und internationalen Hunde(Sport und Zucht-) *Vereinen sowie Hundezüchtern und Gebrauchshundeliehabern- u.-Trainern und ist z.Z. keinem übergeordneten Dachverband angeschlossen.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, Ausbildung von Rasse und Gebrauchshunden, Verbreitung von Schriften über Hundehaltung von Zucht- Rasse- u. Gebrauchshunden im Sinne des Tierschutzgesetzes und das Verständnis zwischen Hund und Mensch. Als weiteres die Beratung der Hundebesitzer/innen und sonstiger interessierten Personen über die artgerechte und gesunde Hundehaltung und Hundezucht.

Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, im Besonderen die artgerechte Haltung und der verantwortungsvolle Umgang mit Hunden auch in der Öffentlichkeit.

Informationen über Folgen des kommerziellen Hundehandels.

Ausstellungs- und Informationsveranstaltungen über Hunde,  
die Gesundheit der Hunde und Haltung.

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen Tierschutzbund,** der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Vereinsämter**

1. Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal für z.B. Büro und Geschäftsstelle eingestellt werden.
3. Anfallende Unkosten für Dienstreisen oder Verbrauchsmaterialien für den Verein werden nach Gebührenordnung des VIRH- e.V. abgerechnet.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Volljährige oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter das Antragsformular mit unterschreiben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheids, schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds;
- b) Durch freiwilligen Austritt;
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. eventuell zu viel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Zu c) Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (4 Wochen), Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und sind eine Bringschuld. Sie sind jährlich im voraus zu entrichten. Siehe gültigen Anhang

Die Höhe des Beitrags und der Aufwandsentschädigung wird in der Hauptversammlung beschlossen und in einer gesonderten Gebührenordnung bekannt gegeben.

*Gründungsmitglieder entrichten bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstands keinen Beitrag.*

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Rechte des Mitglieds: jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Weiter hat jedes Mitglied Anspruch auf die Leistungen des Vereins, wie diese in § 2 der Satzung aufgeführt sind.
- b. Pflichten des Mitglieds: Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und sonstige Vereinsbeschlüsse einzuhalten und den Zweck der Satzung zu fördern, die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen, Beschuldigungen oder Beschwerden, gleich

welcher Art, innerhalb des Vereins sowie deren Mitglieder nicht öffentlich zu erwähnen, sondern den Vorstand zu informieren. Erfolgt keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags, so ruhen bis zur Zahlung alle Rechte des Mitglieds, ohne das dadurch die Zahlungspflicht erlischt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die ordentliche Hauptversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1./2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Kassenwart/Schatzmeister

4. Schriftführer

*5. Richterobmann, wird der Qualifizierung entsprechend ausgewählt und ernannt,*

6. Hauptzuchtwart

7. 1. Beisitzer

*8. Abteilungsleiterin BENELUX Auslandsveranstaltungen*

## **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. *Zur Prüfung der Kasse können bei Bedarf oder auf Wunsch der Mitglieder die Schriftführer, die Beisitzer oder externe Prüfer herangezogen werden.*

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des

Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

## **§ 13 Die ordentliche Hauptversammlung**

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Hauptversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und sonstiger Vereinszahlungen;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerden gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen den Schließungsbeschluss des Vorstands;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Hauptversammlung einholen.

## **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens alle vier Jahre, bei Bedarf jedoch auch öfters, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder (per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies bestätigen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der anwesenden Vereinsmitglieder direkt seine Stimme abgegeben hat.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der gesamte Wortlaut angegeben werden.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet in keiner Weise für die entstandenen Sachverluste und Schäden bei Veranstaltungen und Ausstellungen *.Es sollten aber trotzdem eine Haftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.* Jeder Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für seine Hunde abzuschließen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19 Teilnichtigkeit**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten des Vereins, ist der Sitz des Vereins.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Die vorstehende Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung vom 05.08.2018 in Rheine von den auf Seite -3- / -3- des Protokolls aufgeführten unterzeichnenden Vorstandsmitgliedern errichtet und genehmigt.*

**Vereinigung Internationaler Rassehunde-e.V.**

Kürzel *VIRH* – e.V.

Franz-Bernhard-Str. 125

48432 Rheine

Tel.05978 / 7019 057

Handy :0152 / 01409902

Mail: [virh@web.de](mailto:virh@web.de)

HP: [www.virh-ev.de](http://www.virh-ev.de)

Bankverbindung: Sparkasse Rheine,

IBAN DE65 403 500 0500 00057075

BIC : WELADED1RHN